

# BDS

## Bund der Selbständigen Ortsvereinigung Norderstedt e.V. SATZUNG

vom 10.11.2000 – aktuelle Fassung gemäß Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2008

### § 1

#### Namen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: »Bund der Selbständigen Ortsvereinigung Norderstedt«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.\*) Nach der Eintragung lautet der Name »Bund der Selbständigen Ortsvereinigung Norderstedt e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

\*) Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Kiel – VR 530 NO –

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zusammenschluss von Selbständigen und Förderern der Selbständigen im Wirtschaftsraum Norderstedt.

Er hat die Aufgabe, die Kommunikation unter den Mitgliedern zu fördern und Hilfestellung gegenüber Institutionen der Verwaltung, der Politik, der Kultur und den Medien zu bieten sowie die Interessen der Selbständigen und insbesondere des Mittelstands zu vertreten.

Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Der Verein ist überparteilich tätig und parteipolitisch neutral.

- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer
  - mindestens 18 Jahre alt ist,
  - wer unternehmerisch tätig ist, also Gewerbetreibende, Freiberufler und Geschäftsführer oder Vorstände unternehmerisch tätiger Gesellschaften oder wer das Anliegen verfolgt, die unternehmerische Tätigkeit der vorstehend Genannten, insbesondere auf der Ebene des Mittelstands, zu fördern.
- (2) Mitgliedsanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### § 4

#### Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein mit Wirkung zum Jahresende austreten. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Jahresende zugegangen sein. Für das Geschäftsjahr geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zeitanteilig erstattet.

### § 5

#### Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist das Mitglied zu dem unterbreiteten Vorwurf zu hören, sofern es auf der Versammlung erschienen ist und dies wünscht.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug geblieben ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

### § 7

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem dritten Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand sowie den Beisitzern Nummer 1 bis maximal Nummer 10, darunter dem Syndikus und dem Schatzmeister. Dabei müssen nicht sämtliche 10 Beisitzerämter vergeben werden, dies gilt insbesondere, wenn nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der dritte Vorsitzende werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer mit den geraden Nummern werden für drei Jahre, die Beisitzer mit den ungeraden Nummern werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wird ein Vorstandssitz durch eine Neuwahl der Mitgliederversammlung neu besetzt, so bedeutet dies gleichzeitig die Abwahl des amtierenden Amtsinhabers.

- (5) Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand soll sich möglichst monatlich treffen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### § 8

#### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstattung des Jahresberichts. Der Haushaltsplan soll insbesondere enthalten die beabsichtigten Ausgaben für geplante Projekte, Zuweisungen finanzieller Mittel zur Behandlung bestimmter Themen bzw. zu bestimmten Arbeitskreisen, eine Gesamtübersicht der geplanten Einnahmen sowie der geplanten Ausgaben.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;  
Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist seitens der Mitgliederversammlung zunächst ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser Wahlleiter kann vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen werden, er darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein und darf auch nicht als Vorstandsmitglied für die Wahl kandidieren. Der Wahlleiter ist mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Auf Antrag des Wahlleiters können bis zu drei Wahlhelfer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese können sowohl vom Wahlleiter als auch aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen einzeln gewählt werden. Bei der Wahl der Beisitzer kann im Block über mehrere oder alle weiteren Beisitzer abge-

stimmt werden. Sollten bei der Blockwahl mehr Bewerber für Beisitzerposten vorhanden sein als Beisitzerposten vergeben werden können, so werden die Personen in der Rangfolge in die Beisitzerposten gewählt, welche sich aus der erreichten Stimmanzahl für jeden einzelnen Kandidaten ergibt. Gewählt werden können für den Vorstand auch zum Zeitpunkt der Wahl abwesende Personen, wenn diese zuvor erklärt haben, dass sie für das Amt kandidieren wollen und im Falle der Wahl das Amt annehmen würden.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
  - b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
  - c) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind.

  - d) Bei Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten erneut eröffnet werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
  - e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des

Vereins ebenso eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Darüber hinaus ist zur Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, sofern dies die Satzung gesondert vorschreibt.

- f) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## § 11

### außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Auf ein derartiges Verlangen hat der Vorstand binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung zu laden.

## § 12

### Bildung von Arbeitskreisen

Innerhalb der Mitglieder des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Am Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands beteiligt sein. Der Arbeitskreis wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Arbeitskreises leitet und dem Gesamtvorstand Bericht über die Arbeit des Arbeitskreises zu erstatten hat.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird anteilig unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt. ■